



LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Eisenstadt, am 16.07.2018
Sachb.: MMag. Petra Jahn
Tel.: +43 5 7600-2074
Fax: +43 5 7600-72074
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD. B101-10014-7-2018

Betreff: BMVRDJ-601.999/0014-V1/2018; Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Land Burgenland hat sich bereits in der Vergangenheit für die Entflechtung der in Art. 12 B-VG geregelten Kompetenzen ausgesprochen und sein Interesse an einer Weiterentwicklung der österreichischen Bundesstaatlichkeit hin zu einem modernen Föderalismus bekundet. Unter Verweis auf die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenzen vom 4. Oktober 2016, 12. Mai 2017, 10. November 2017 und 18. Mai 2018 bestehen gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Einwände, dennoch werden einige Änderungen bzw. Klarstellungen angeregt.

Zu Art. 1 (Änderung des B-VG):**Zu Z 2 (Art. 10 Abs. 1 Z 17 – Bevölkerungspolitik)**

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass privatwirtschaftliche Maßnahmen der Länder zulässig sind bzw. bleiben.

Zu Z 4 (Art. 12 Abs. 1 Z 1 – Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge)

Die vorgeschlagene Kompetenzzuweisung wird begrüßt. In Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Kinderschutzes wird jedoch angeregt, einheitliche Mindeststandards für alle Bundesländer auszuarbeiten und für verbindlich zu erklären.

Zu Z 6 (Art. 15 Abs. 10)

Die Erleichterung bei der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Entfall des Zustimmungsrechtes werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 8 (Art. 83 Abs. 1)

Es wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2016 verwiesen, wonach bei einem Wegfall des Zustimmungsrechtes der Länder bei der Änderung der Gerichtssprengel die Länder ein verbindliches Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengel sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, forderten. Eine diesbezügliche Ergänzung – zumindest in den Erläuterungen – sollte aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen und dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 16.07.2018

1. Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur